



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **Swiss Care Assistance Fahrzeugassistance- Versicherung**

Ausgabe 04.2019

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A Umfang des Versicherungsvertrags

A1	Versicherte Ereignisse	4
A2	Versicherte Personen	4
A3	Versichertes Motorfahrzeug	4
A4	Örtlicher Geltungsbereich	4
A5	Versicherte Leistungen in der Schweiz	4
A6	Versicherte Leistungen im Ausland	4
A7	Regelung für Taxis, Miet- und Fahrschulwagen	5
A8	Grenznaher Wohnort	5
A9	Nicht versicherte Ereignisse	5

## Teil B Verschiedene Bestimmungen

B1	Versicherungsdauer	6
B2	Rechtsanwendung	6
B3	Gerichtsstand	6
B4	Definitionen	6

## Teil C Schadenfall

C1	Obliegenheiten im Schadenfall	7
C2	Verletzung von Obliegenheiten	7
C3	Subsidiärklausel	7

## Teil D Datenschutz

D1	Allgemeines	8
D2	Datenkategorien	8
D3	Zweck der Datenbearbeitung	8
D4	Datenaustausch	8
D5	Dauer der Datenspeicherung	8

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

## Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die PNEU EGGER AG, Wässermattstrasse 3, 5000 Aarau.

## Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Motorfahrzeug.

## Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der rechtmässige Lenker und die übrigen Benützer des versicherten Fahrzeuges, im Maximum die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

## Welche Leistungen sind versichert?

- Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten
- Fahrzeugrückführung aus dem Ausland
- Zustellkosten für Ersatzteile (nur ins Ausland)

## Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und -Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des versicherten Fahrzeugs Gültigkeit hat.

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende sind auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

## Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

Die AXA ist in jedem Fall zwingend über die Telefonnummer 0844 11 44 77 zu kontaktieren. Wird die AXA nicht kontaktiert entfällt ihre Leistungspflicht.

## Welches sind die wesentlichen Ausschlüsse?

- Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge von Unterhaltsarbeiten.
- Ausfall des versicherten Fahrzeugs, wenn die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten nicht gemacht werden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten (auch Sportfahrlehrgänge und Schleuderkurse)

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Siehe dazu Teil D der AVB.

## Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Umfang des Versicherungsvertrags

### A1 Versicherte Ereignisse

Die AXA erbringt ihre Leistungen, wenn das versicherte Motorfahrzeug infolge **Panne, Unfall oder Diebstahl** ausfällt.

### A2 Versicherte Personen

Die AXA erbringt ihre Leistungen für den rechtmässigen Lenker und die übrigen Benützer des Motorfahrzeugs, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

### A3 Versichertes Motorfahrzeug

Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Motorfahrzeug sofern es in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder den Enklaven Büsingen und Campione eingelöst ist.

### A4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und -Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des versicherten Motorfahrzeugs Gültigkeit hat.  
Das Fürstentum Liechtenstein sowie Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

### A5 Versicherte Leistungen in der Schweiz

#### A5.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen zum nächstgelegenen Pneu Egger-Betrieb, sofern dieser innerhalb von 20 km vom Schadenort liegt. Trifft dies nicht zu, erfolgt das Abschleppen in die nächste geeignete Garage. Reparaturen und Ersatzteile werden nicht bezahlt. Falls die Erstellung der Fahrbereitschaft beim nächstgelegenen Pneu Egger-Betrieb oder in einer geeigneten Garage mehr als 2 Stunden dauern würde, bezahlt die AXA alternativ das Abschleppen zum vom Versicherten bezeichneten Pneu Egger-Betrieb (Heimgarage).  
Falls vorgängig eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2000.–.

#### A5.2 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren (Einstellkosten) bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

#### A5.3 Transportmehrkosten

Kann die notwendige Reparatur nicht innert zwei Stunden durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500.– für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort.  
Die Wahl des geeigneten Transportmittels im konkreten Schadenfall liegt immer bei der AXA.

#### A5.4 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 500.– pro Ereignis, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

### A6 Versicherte Leistungen im Ausland

#### A6.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Reparaturen und Ersatzteile werden nicht bezahlt. Siehe dazu auch A6.2  
Falls vorgängig eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2000.–.

#### A6.2 Fahrzeugrückführung

Kann die notwendige Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht am **gleichen Tag** durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Kosten für die Fahrzeugrückführung zum vom Versicherten bezeichneten Pneu Egger-Betrieb (Heimgarage), sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Motorfahrzeugs, maximal der Zeitwert.  
Wird das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

#### A6.3 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren (Einstellkosten) bis maximal CHF 250.– pro Ereignis.

#### A6.4 Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit unbedingt notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

---

**A6.5 Feststellung Schadenausmass**  
Die AXA bezahlt für die Feststellung des Schadenausmasses (z.B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Motorfahrzeugs die Kosten bis maximal CHF 250.–.

---

**A6.6 Transportmehrkosten**  
Kann die notwendige Reparatur nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 1000.– pro Ereignis für die Fortsetzung der Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort.  
Die Wahl des geeigneten Transportmittels liegt im konkreten Schadenfall immer bei der AXA.

---

**A6.7 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 500.– pro Ereignis, wenn der Versicherte wegen des Ausfalls des versicherten Motorfahrzeugs einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

---

## **A7 Regelung für Taxis, Miet- und Fahrschulwagen**

---

**A7.1** Taxis, Miet- und Fahrschulwagen sind im Rahmen der Mobilitätsversicherung gemäss A5.1 und A6.1 versichert.

---

**A7.2** Wenn Taxis und Fahrschulwagen privat genutzt werden gilt die Regelung gemäss A7.1 nicht, und es gilt die vollumfängliche Versicherungsdeckung.

---

**A7.3** Flottenfahrzeuge sind grundsätzlich vollumfänglich gemäss den vorliegenden Bedingungen versichert. Werden die Flottenfahrzeuge aber als Mietfahrzeuge verwendet, gelten die Einschränkungen gemäss A7.1

---

## **A8 Grenznaher Wohnort**

---

Die 30-Km-Klausel gemäss A5.4 geht bei grenznahem Wohnort vor.

---

## **A9 Nicht versicherte Ereignisse**

---

**A9.1** Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ausfall des versicherten Motorfahrzeugs infolge von Unterhaltsarbeiten.

---

**A9.2** Ereignisse im wenn der Käufer die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung, Service usw.) nicht befolgt hat.

---

**A9.3** Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit dem versicherten Motorfahrzeug (z.B. Sportfahrlehrgänge und Schleuderkurse).

---

**A9.4** Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt ist.

---

**A9.5** Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

---

**A9.6** Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch.

---

**A9.7** Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschädigung oder der Zerstörung von im versicherten Motorfahrzeug mitgeführten oder von den Versicherten getragenen Sachen.

---

**A9.8** Ein Ersatzfahrzeug oder Mietwagen wird nur für die Beendigung der Reise (Heimreise oder Reise an den ursprünglichen Bestimmungsort) bezahlt, nicht aber für die Dauer der Reparatur.

---

**A9.9** Leistungen zu Gunsten eines gezogenen Anhängers werden keine erbracht.

---

## Teil B

### Verschiedene Bestimmungen

#### B1 Versicherungsdauer

---

Der Beginn ist auf der Versicherungsbestätigung aufgeführt. Sie endet gemäss Versicherungsbestätigung ohne Kündigung 12 oder 24 Monate später.

Die Versicherung ist an das Fahrzeug gebunden. Sie erlischt bei Diebstahl oder Totalschaden sowie bei Immatrikulation des Motorfahrzeuges im Ausland.

#### B2 Rechtsanwendung

---

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### B3 Gerichtsstand

---

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

#### B4 Definitionen

---

##### **Panne**

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Motorfahrzeuges infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, Marderschaden oder entladene Batterien.

##### **Unfall**

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

##### **Diebstahl**

Als Diebstahl gilt ein Schaden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung, nicht aber Veruntreuung.

##### **Heimgarage**

Als Heimgarage gilt der Pneu Egger-Betrieb, bei welchem der versicherte Fahrzeughalter Service- und Wartungsarbeiten zugunsten des versicherten Motorfahrzeuges durchführen lässt.

## Teil C

# Schadenfall

### C1 Obliegenheiten im Schadenfall

---

Die AXA muss in jedem Fall unverzüglich über die Telefonnummer 0844 11 44 77 (Ausland 0041 844 11 44 77) informiert werden. Sie organisiert oder ordnet die notwendigen Massnahmen an und bezahlt die daraus resultierenden Kosten. **Wird die AXA nicht vorgängig kontaktiert, entfällt ihre Leistungspflicht.** Ist der Versicherte aufgrund der Umstände trotzdem gezwungen, Massnahmen selber zu ergreifen, kann er die Belege für seine Auslagen der AXA zur Prüfung einreichen.

Anschrift AXA:  
AXA  
Service-Center  
Postfach 357  
8401 Winterthur

### C2 Verletzung von Obliegenheiten

---

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die AXA die Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweist, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

### C3 Subsidiärklausel

---

Die AXA erbringt keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, unabhängig davon, ob er tatsächlich leistet.

Hat die AXA trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die AXA ab und ermächtigt sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.

# Teil D

## Datenschutz

### D1 Allgemeines

---

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags oder die Bearbeitung eines Schadenfalls ist ohne die Bearbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich. Die erhaltenen Daten werden vertraulich behandelt und die Datenbearbeitung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen – namentlich den Bestimmungen zum Datenschutz und zum Versicherungsvertragsgesetz.

### D2 Datenkategorien

---

Von der Bearbeitung sind folgende Datenkategorien erfasst:

- Kundendaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, E-Mail, Telefonnummer, gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Vertragsdaten: Versicherungsbeginn und Vertragsdauer, Fahrzeugdaten (Kontrollschild, Marke, Typ, Stammmnummer) und versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.

Zahlungsdaten: Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw., gespeichert in Inkassodatenbanken.

### D3 Zweck der Datenbearbeitung

---

Die erhaltenen Daten werden hauptsächlich für die Vertrags- und Schadenabwicklung bearbeitet. Darüber hinaus benötigt AXA die genannten Daten für folgende Zwecke:

- Eine Datenweitergabe kann auch zwecks Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauchs, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgen. Fahrzeugdaten können im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.
- Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.
- Die AXA ist berechtigt, die erhaltenen Daten für statistische Erhebungen oder für interne Datenanalysen zu benutzen. Diese Erhebungen und Datenanalysen können verschiedene Themenbereiche betreffen, etwa kontinuierliche Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen oder der Vertragsabwicklung.

- Die AXA ist berechtigt, die erhaltenen Daten für Direktmarketing-Zwecke zu verwenden. Unter diesen Begriff fallen etwa gewerbliche Aktionen und personalisierte Werbung von der AXA und ihrer verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Mit Hilfe der Personendaten werden die Kenntnisse über Kunden – oder potenzielle Kunden – verbessert, damit diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen informiert und ihnen Angebote unterbreitet werden können. Falls keine Werbemittelungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

### D4 Datenaustausch

---

Um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen, findet zwischen AXA und Pneu Egger regelmässig ein Datenaustausch statt. Übermittelt werden ausschliesslich bereits bekannte Kunden- und Fahrzeugdaten (siehe D2 Datenkategorien). Weiter ist die AXA befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – auszutauschen. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen. Im Übrigen übermittelt AXA Personendaten an Dritte nur unter der Bedingung, dass dies einem der oben genannten Zwecke dient oder im Rahmen einer Auftragsbearbeitung erforderlich ist. Personendaten werden nur dann ins Ausland übermittelt, wenn dem Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau attestiert wurde oder wenn angemessene Datenschutzgarantien vorliegen – wie verbindliche interne Datenschutzrichtlinien der AXA Gruppe, Standardvertragsklauseln oder das CH-US Privacy Shield.

### D5 Dauer der Datenspeicherung

---

AXA speichert die erhaltenen Personendaten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung gemäss gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Speicherfrist beträgt danach bis zu zehn Jahre und kann sich verlängern, wenn Rechtsansprüche geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden. Nach Ablauf der festgelegten Speicherdauer werden die Personendaten gelöscht.





## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[www.axa.ch/schadenmeldung](http://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

[www.axa.ch](http://www.axa.ch)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)